

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 20.03.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau Nr. 5/98 am 01.05.1998 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 5/98 am 15.05.1998 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 beschlossen:

§ 1

Im § 8 Absatz 5 wird unter Buchstabe j) folgender Absatz eingefügt:

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies geschieht dadurch, dass der Faktor entsprechend der Vollgeschosszahl hinsichtlich der Nebengebäude unberücksichtigt bleibt. Die Regelung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 2

Im § 14 – Grundgebühr – ändert sich der Absatz 2 wie folgt:

- 1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Kanalbenutzungsgebühr erhoben.
- 2) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, je Wohneinheit veranlagt.
- 3) Bei Grundstücken, die mit Gebäuden wie Hotels, Pensionen, Pflegeheimen und ähnlichem bebaut sind, gelten jeweils 3 Zimmer als eine Wohneinheit.
- 4) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- 5) Auf Antrag des Eigentümers wird für leerstehende Wohneinheiten die Grundgebühr erlassen. Danach ist der Eigentümer verpflichtet, eine Änderung der Nutzung dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken dienen, nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Hauptwasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis qn	6	19,90 EURO/Monat
bis qn	10	28,00 EURO/Monat
bis qn	15	37,00 EURO/Monat
bis qn	40	77,00 EURO/Monat
bis qn	60	154,00 EURO/Monat
bis qn	150	384,00 EURO/Monat
über qn	150	512,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 3

Im § 16 – Beseitigungsgebühr – wird im Absatz 2 die Gebühr für:

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| a) | Abwasser aus einer abflusslosen Grube auf | 13,25 Euro/m ³ |
| und | | |
| b) | Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlage auf | 43,00 Euro/m ³ |
- geändert.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Aken (Elbe), 23.11.2004

Müller

Verbandsvorsitzender